

## Beteiligung an einer Schlägerei

### Lösungshinweise

#### **A. Strafbarkeit des A gem. § 223 I**

(-), man mag zwar auf den Gedanken verfallen, dass A die Verletzung des C mitverursacht hat, jedoch ist eine psychisch vermittelte Kausalität nur schwer nachweisbar, jedenfalls ist ihm aber der Erfolg wegen des eigenverantwortlichen Handelns des Unbekannten nicht zurechenbar. Für eine Beihilfe dürfte A zudem der Vorsatz fehlen.

#### **B. Strafbarkeit des A gem. § 231 I**

I. Objektiver Tatbestand: Beteiligung an einer Schlägerei (+)

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. der Beteiligung an einer Schlägerei (+)

III. Tatbestandsannex: objektive Bedingung der Strafbarkeit

Bei C ist „durch“ die Schlägerei eine schwere Folge i.S.d. §§ 231 I, 226 I Nr. 3 eingetreten.

Problem: Im Zeitpunkt des Eintritts der schweren Folge war A nicht mehr an der Schlägerei beteiligt – fraglich ist daher, ob der Täter in diesem Moment noch an der Schlägerei beteiligt sein muss?

- ⊕ Wer die Auseinandersetzung verlassen hat, bevor die schwere Folge eingetreten ist, hat zum Eintritt der Folge nichts hinzugetan.
- ⊖ Es wird verkannt, dass es einen Beitrag zur Gefährlichkeit der Schlägerei geleistet hat, der über die Dauer seiner Beteiligung fortwirkt.
- ⊖ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet.
- ⊖ Es entstünden Beweisprobleme (wann ist der Beteiligte aus dem unübersichtlichen Handgemenge ausgetreten), die der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des § 231 StGB gerade auflösen wollte.

As Ausscheiden vor Eintritt der schweren Folge steht seiner Strafbarkeit gem. § 231 somit nicht entgegen.

IV. Ergebnis: § 231 I (+)

**C. Strafbarkeit des B gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 226 I Nr. 3 Var. 1, 27 (wohl +)**, Tatfrage ob sich psychischen Beihilfe gerade auf die Verletzungshandlung des Unbekannten bezieht.

#### **D. Strafbarkeit des B gem. § 231 I**

I. Objektiver Tatbestand: Beteiligung an einer Schlägerei? Beteiligt ist jedenfalls, wer aktiv und unmittelbar an der Schlägerei mitwirkt; hier (-), keine aktive unmittelbare Teilnahme an Schlägerei, bloße Anfeuerung durch B.

Problem: War B an der Schlägerei i.S.d. § 231 I „beteiligt“?

- Eine Ansicht: Psychische Mitwirkung begründet nur Teilnahme i.S.v. §§ 26, 27 an § 231.

- ⊖ Begriff des Sich-Beteiligens spielt auf den Terminus des Beteiligten i.S.v. § 28 II StGB an, der Täterschaft und Teilnahme umfasst.
- ⊖ Offenbar wollte der Gesetzgeber Täterschaft und Teilnahme bei § 231 StGB gleich behandeln.
  - H.M.: Auch psychische Mitwirkung ist Beteiligung i.S.d. § 231.

II. Ergebnis: § 231 (+) (h.M.); a.A.: §§ 231, 27 (+)

### **E. Strafbarkeit des C gem. § 231 I**

Problem hier: Macht sich auch derjenige Beteiligte nach § 231 I strafbar, der die schwere Folge erleidet.

- ⊖ Nach allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen gibt es keine Strafbarkeitsbegründung durch Selbstverletzung.
- ⊕ § 231 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Ergebnis: nach h.M. § 231 (+)

### **F. Strafbarkeit des D gem. § 231 I**

Problem hier: Im Zeitpunkt des Eintritts der schweren Folge war D noch nicht an der Schlägerei beteiligt – fraglich ist daher, ob der Eintritt in die Schlägerei nach Eintritt der schweren Folge genügt?

- ⊕ Nach dem Wortlaut des § 231 StGB kommt es allein darauf an, dass die schwere Folge durch die Schlägerei verursacht wurde, an der sich der Täter beteiligt hat; der einzelne Beteiligungsakt an der Schlägerei spielt dagegen keine Rolle.
- ⊖ Wer sich erst nach Eintritt der schweren Folge in die Schlägerei begibt, hat zum Eintritt der schweren Folge nichts beigetragen – sein Verhalten war für die schwere Folge nicht mal abstrakt gefährlich.
- ⊕ § 231 StGB wurde vom Gesetzgeber bewusst als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet.
- ⊕ Es entstünden Beweisprobleme, die der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des § 231 StGB gerade auflösen wollte: Schutzbehauptungen wären Tür und Tor geöffnet.

Ergebnis: nach h.M. § 231 (+)

### Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Beachte: § 231 ist nicht nur bei Schlägereien, sondern auch bei Angriffen mehrerer in Betracht zu ziehen!*
- II. Strafbarkeit des Verletzten selbst.*
- III. Beteiligung nicht unmittelbar aktiv Agierender Personen.*
- IV. Zeitpunkt der Beteiligung: Strafbarkeit bei Beteiligung vor oder nach Eintritt der schweren Folge.*